

**Resolution 1629 (2005)  
vom 30. September 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. September 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>302</sup>,

*beschließt*, dass Richterin Christine Van Den Wyngaert ungeachtet des Artikels 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als gewählte ständige Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 13 bis des Statuts des Gerichtshofs erst am 17. November 2005 beginnt, dem Fall *Mrkšić et al.*, der ab dem 3. Oktober 2005 verhandelt werden soll, als ständige Richterin zugeteilt wird.

*Auf der 5273. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 5382. Sitzung am 28. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

**Resolution 1660 (2006)  
vom 28. Februar 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004 und 1597 (2005) vom 20. April 2005,

*nach Behandlung* des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 ter des Statuts des Gerichtshofs gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernennt, die einer Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, für spezifische Verhandlungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Reserverichter zu ernennen, wenn der Präsident des Gerichtshofs darum ersucht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 12 und Artikel 13 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5382. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Anlage**

**Artikel 12**

**Zusammensetzung der Kammern**

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt

---

<sup>302</sup> S/2005/593.